Anschlussunterbringung contra Integration?

Von Manfred Budzinski

Die folgende Schilderung aus der Provinz ist kein fiktiver Fall.

Die Flüchtlingsfamilie A. aus S. lebt seit zwei Jahren - die Zeit in der LEA in Karlsruhe eingerechnet - in der schwäbischen Stadt D. Sie ist ein Beispiel für eine gelungene bzw. gelingende Integration: Die beiden Töchter sind im nächsten Kindergarten, der Sohn in der 2. Klasse in der Grundschule. Er ist im örtlichen Fußballverein schon länger aktiv, spielt eifrig und mit viel Spaß in der entsprechenden Mannschaft. Die Eltern sind seit langer Zeit im Deutschkurs, sprechen einigermaßen gut Deutsch und engagieren sich im Tafelladen. Die Frau hatte schon einmal eine Saisonarbeitsstelle, voraussichtlich wieder ab April. Ihr Mann hat ebenfalls eine Saisonarbeitsstelle gefunden. Sie haben eine Aufenthaltsgestattung und bis jetzt noch kein Interview gehabt.

Nach dem seit 1. Januar 2014 geltenden Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) müssen Flüchtlinge nach zwei Jahren in der LEA und der vorläufigen Unterbringung (§§ 9, 17 und 18 sowie die Gesetzesbegründung) in die sogenannte Anschlussunterbringung, dies kann aber auch schon früher geschehen. Das zuständige Landratsamt weist die Familie dann einer Kommune zu, die die Flüchtlinge aufnehmen und unterbringen muss, d. h. sie muss Wohnraum zur Verfügung stellen, was nicht selten eine Obdachlosenunterkunft ist. Für die Miete, Nebenkosten, Zahlungen zum Lebensunterhalt ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin der Stadt- bzw. Landkreis als untere Aufnahmebehörde zuständig.

Bei dieser Zuweisung kann z.B. das Landratsamt Rücksicht darauf nehmen, dass eine Familie in der vorläufigen Unterbringung gut integriert ist und sie nicht aus allen sozialen Zusammenhängen gerissen wird. Aber auch das genaue Gegenteil ist möglich, wie bei Familie A geschehen. Weil die Stadt D. die Quote für die vorläufige Unterbringung "übererfüllt" hat und ihr vom Landratsamt B. zugesichert wurde, keine Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung aufnehmen zu müssen, konnte Familie A nicht in D. bleiben.

Der örtliche Freundeskreis hatte eine Wohnung für die Familie gefunden, aber die Rathausspitze

stellt auf stur und wollte keinen Mietvertrag unterzeichnen, obwohl für die Stadt keine Kosten anfallen würden und der Freundeskreis zugesichert hatte, für die nötigen Möbel zu sorgen. Stattdessen wurde die Familie A. einer entfernt gelegenen Kommune im Landkreis zugewiesen. Diese Wohnung vorher anzusehen, wurde ihr und dem Freundeskreis ebenso wie die Mitteilung der Anschrift verwehrt. Am Telefon hieß es lediglich, es sei eine eigenständige Wohnung , daneben noch eine ebensolche Wohnung, die zur Zeit nicht belegt sei, aber jederzeit belegt werden könnte. So weit, so gut, aber in der für die Familie A. vorgesehenen Wohnung wäre die Gemeinschaftsküche für beide Wohnungen und in der Nachbarwohnung wäre das Gemeinschaftsbad für beide Wohnungen! Neben dem Herausreißen aus allen sozialen Zusammenhängen, aus anstehenden Arbeitsplätzen, aus deren Verdienst das Landratsamt profitieren würde, da dadurch die Leistungen nach dem AsylbLG reduziert werden würden, - die Kinder weinten ganz oft und wollten wie ihre Eltern auf keinen Fall umziehen -, wäre dies eine eklatante und nicht hinnehmbare Verschlechterung ihrer aktuellen Wohnsituation (abgeschlossene Wohnung mit eigenem Bad und eigener großer Küche) für die Familie.

Der örtliche Freundeskreis versuchte deshalb in

verschiedenen Gesprächen mit der Rathausspitze und dem Landratsamt B., doch noch ein Einlenken des Rathauses zu erreichen, nachdem das Landratsamt signalisiert hatte, die Kosten zu übernehmen, wie es das Gesetz vorschreibt, wenn die Stadt die freie Wohnung für die Familie A. anmieten würde. Auch der Einsatz anderer engagierter BürgerInnen stieß auf eine ablehnende und ernüchternde Haltung der Rathausspitze. Die Klassenlehrerin des Jungen ging wenige Tage vor dem geplanten Umzug spontan zur Rathausspitze und schilderte dort, wie gut der Junge in der Klasse und in der Schule integriert ist. Ohne Erfolg. Die Klasse des Jungen schrieb einen ergreifenden Brief an das Rathaus. Ein Mitglied des Freundeskreises machte einen letzten Versuch, ging ohne Anmeldung zur Rathausspitze und fragte nach dem Problem für die Stadt, worauf nur angeführt wurde, dass die Kosten nicht bei der Stadt bleiben dürften. Auf den mehrmaligen Hinweis auf die Zusage der Kostenübernahme durch das Landratsamt und auf die Rechtslage kam dann endlich die erlösende Aussage, dass die Familie in D. bleiben dürfe, aber nur ausnahmsweise, dass die Stadt die Wohnung anmieten würde, wenn der Landkreis schriftlich die Kostenübernahme bestätige.

Ende gut, alles gut? Nein, nicht ganz. Für die Familie A. und für den Freundeskreis-Einsatz schon,

aber es wird in den nächsten Monaten vermehrt zu Anschlussunterbringungen im Lande kommen. Von dem Landkreis C. weiß ich, dass dort der Landrat öffentlich die Maßgabe erklärt hat, Flüchtlinge wenn irgend möglich nach zwei Jahren in der vorläufigen Unterbringungs-Wohnung zu belassen und diese Wohnung dann in eine Anschlussunterbringung umzuwandeln/umzubennen. In anderen Landkreisen geschieht dies aber wie im Fall der Familie A. leider nicht. Stadtkreise haben es sicher leichter als Landkreise.

Dringend notwendig wäre eine klare politische Vorgabe der Landesregierung für die Umsetzung des FlüAG bezüglich der Anschlussunterbringung, in Anlehnung an den erwähnten Landkreis C. Noch besser wäre es statt der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung eine einzige Unterbringungsform zu haben, was der Flüchtlingsrat schon länger fordert. Einige der ehrenamtlich Engagierten, die die Familie A. seit fast zwei Jahren bei der Integration unterstützt hatten, waren - bis zur positiven Entscheidung der Rathausspitze "auf den letzten Drücker" – schon sehr "angefressen" und überlegten sich, ob sie sich überhaupt noch weiter "abstrampeln" sollten, wenn ihr langer und umfangreicher Einsatz so wenig berücksichtigt wird.

Der Autor:

Dr. Manfred Budzinski, ehemaliger Studienleiter in der Ev. Akademie Bad Boll, ist Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats BW



Motiv aus der Postkartenserie des Flüchtlingsrats BW - bestellbar über die Homepage